Bundesrat **Drucksache 571/26 (Beschluss)**

20.11.26

Beschluss
des Bundesrates

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1380/2013, (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2023/1115 und (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) 2023/2720 des Rates hinsichtlich der Anpassung bestimmter Anforderungen und der Verringerung des Verwaltungsaufwands in den Gebieten in äußerster Randlage der Union

COM(2026) 661 final

Der Bundesrat hat in seiner 1070. Sitzung am 20. November 2026 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat nimmt den Vorschlag der Kommission zur Kenntnis, Französisch-Guayana aus dem Geltungsbereich der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) herauszunehmen.

2. Der Bundesrat stellt jedoch fest, dass mit der geplanten Herausnahme Französisch-Guayanas eine Asymmetrie in der Anwendung der EUDR entsteht. Während der Handel mit von der EUDR betroffenen Rohstoffen und Produkten zwischen Französisch-Guayana und den Nachbarstaaten Brasilien und Suriname zukünftig ohne Sorgfaltsverpflichtungen ermöglicht werden soll, bleiben bürokratische Lasten für deutsche Primärproduzenten bestehen, obwohl hier kein Entwaldungsrisiko besteht.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 720 - 2946

3. Der Bundesrat erkennt zwar die erreichten Erleichterungen in den vergangenen Verhandlungen zur EUDR an. Er fordert die Bundesregierung aber auf, neben den Verhandlungen zur Herausnahme von Französisch-Guayana gegenüber der Europäischen Union eine Änderung der EUDR zu erwirken, die die Rohstoffproduzenten in Mitgliedstaaten und Regionen, in denen nachweislich kein Risiko einer Entwaldung im Sinne der EUDR besteht, von vermeidbarer, zusätzlicher Bürokratie befreit.

4. Der Bundesrat verweist insofern auf die dazu bereits gefassten Beschlüsse vom 25. September 2026 in BR-Drucksache 438/26 (Beschluss), vom 13. Juni 2025 in BR-Drucksache 144/25 (Beschluss) und vom 17. Mai 2024 in BR-Drucksache 186/24 (Beschluss).